wie der Umstand, daß er sein Amt als Kontrollorgan dazu mißbrauchte, die Sparkassa in außerordentlicher Weise zu schädigen und insbesondere auch der Umstand, daß er der geistige Urheber der ganzen strafbaren Machenschaften war, zu denen er auch den Mitbeschuldigten Verwalter der Sparkassa, Franz Thöny verleitete und ferner das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen, als

erschwerend;

als mildernd dagegen das Geständnis der Tatsächlichkeiten, die bisherige Straflosigkeit, die Reue über seine Begangenschaften und wenigstens der ausgesprochene gute Wille, nach möglichster Gutmachung des Schadens zu trachten.

II. bei Thöny Franz:

erschwerend die Höhe des zugefügten Schadens die große Pflichtverletzung gegenüber dem ihm anvertrauten Institute der Sparkassa, seine vielfache Wiederholung der Straftaten, nicht weniger, wie seine Unaufrichtigkeit gegen den ihm vorgesetzten Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidenten, ferner die Konkurrenz zweier Verbrechen, als mildernd seine bisherige Unbescholtenheit sowie der Umstand, daß er dem Einfluße des Kontrollorganes Walser begreiflicherweise schwer zu widerstehen vermochte, seine Reue über die begangene Tat und sein ausgesprochener Wille, nach Kräften für die Gutmachung des Schadens beizutragen, wie insbesondere der Umstand, daß er nachweisbar von den strafwürdigen Begangenschaften keinen oder nur geringen Nutzen zog.

III. bei Beck Niko:

erschwerend die öftere Wiederholung der Betrugstaten, die Anleitung des Mitbeschuldigten Carbone zur Mitschuld an den begangenen Straftaten, als mildernd das Geständnis des Tatsächlichen, die bisherige Unbescholtenheit bis auf eine geringe Uebertretungsstrafe, seine Reue über die der Spar-und Leihkassa verursachten Schäden sowie der Wille nach Schadensgutmachung.

VI. bei Carbone Rudolf:

erschwerend die Wiederholung der Straftaten, die außerordentlich große Schadenszufügung, die leichtfertige Verschleuderung der von ihm zum Schaden der Spar-und Leihkassa ertrogenen Gelder, als mildernd das Geständnis des Tatsächlichen, wenigstens zur Hauptsache, die bisherige Unbescholtenheit bis auf eine geringe Uebertretungsstrafe, seine verfehlte Erziehung und daher sein begreiflicher Hang zur Verschwendungssucht.

In Erwägung all dieser in Betracht kommenden Erschwerungs- und- Milderungs- Umstände, sowie in entsprechender Berücksichtigung der über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand eingeholten Sachverständigen- Gutachten hinsichtlich der beiden Angeklagten Carbone Rudolf und Beck Niko fand der Gerichtshof die über die einzelnen Angeklagten innerhalb des gesetzlichen Strafausmaßes nach § 203 Abs. 2 St. G. ausgesprochenen Strafen für angemessen.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche hat der Gerichtshof im Sinne des § 238 St. P. O. entschieden und daher Forderungsbeträge der Privatbeteiligten bezüglich deren das Ergebnis des Strafverfahrens nicht ausreichte, um auf Grund desselben verläßlich urteilen zu können, die Verweisung auf den Zivilrechtsweg ausgesprochen.

Die Einrechnung der Untersuchungshaft aller vier Angeklagten in die Strafhaft erfolgte im Sinne des Gesetzes vom 30. November 1922 L. G. Bl. Nr. 7

Eine Urteilsgebühr war auszusprechen gemäß Art. 3. Zl. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 22

Hinsichtlich der im Freispruch bezüglich der einzelnen Angeklagten aufgeführten Straftaten fand der Gerichtshof den Tatbestand der Strafbarkeit als nicht hergestellt und ging deshalb unter Berufung auf die angegebene Gesetzesstelle §. 203 Zl. 3 St. P. O. mit einem Freispruche vor.

Fürstlich- Liechtensteinisches Landgericht
als Kriminalgericht.

Vaduz, am 30. November 1930.

Der Präsident:
Weder.

Im Auftrage der Fürstlichen Regierung
Buchdruckerei Gutenberg Schaan
offene Handelsgesellschaft